



Nr. 811

Stans, 8. November 2011

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG). Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Der Regierungsrat hat mit seinem Beschluss Nr. 191 vom 15. März 2011 Bericht und Entwurf zu einer Teilrevision des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; NG 613.1) zu Händen der Vernehmlassung verabschiedet. Es gingen 15 Stellungnahmen ein.

2.

Das Vernehmlassungsverfahren hat ergeben, dass das vom Regierungsrat vorgeschlagene zweistufige Verfahren – zunächst eine Teilrevision betreffend die dringlichen Änderungen (Sofortmassnahmen mit Revision des landrätlichen Feuerschutzgesetzes und der landrätlichen Feuerschutzverordnung), dann eine umfassende Totalrevision (Gesetz des Landrates / Vollzugsverordnung des Regierungsrates) – von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern gutgeheissen wird. Darüber hinaus hegten weder die politischen Parteien noch die politischen Gemeinden Einwände genereller Natur gegen die Vorlage. Lediglich partiell weichen ihre Vorstellungen von denjenigen des Regierungsrates ab.

Für die weiteren Details der Meinungsäusserungen wird auf die separate Auswertung der Vernehmlassung verwiesen.

Es ist vorgesehen, diese Teilrevision auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten zu lassen.

Beschluss

Die Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG) wird zu Händen des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS; Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Sekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Nidwaldner Sachversicherung (NSV)

- Feuerwehrinspektorat
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst (2, rb)

NWSTK.296

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber